

kenntnisse des Niederländischen oder Französisch- oder Lateinkenntnisse. Der Nachweis der Niederländischkenntnisse oder der Französisch- bzw. Lateinkenntnisse kann auf Antrag durch den Nachweis von Kenntnissen in einer Sprache ersetzt werden, die im Rahmen eines Studiums der Südostasienwissenschaften relevant, jedoch nicht Bestandteil des Wahlpflichtkanons des Studiums sind. Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereichsausschuss für Magisterprüfungen im Benehmen mit der/dem Fachvertreter/in. Die Sprachkenntnisse sind spätestens nach dem Ablauf des zweiten Studienseesters der/dem Fachvertreter/in nachzuweisen.“

2. Im **Teil III 5.3. a)** (Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im Nebenfach bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Magisterprüfung in Südostasienwissenschaften) wird „Indonesisch für Anfänger (2-sem. Sprachkurs, 1 Schein)“ ersetzt durch „Indonesisch für Anfänger I und II (2-sem. Sprachkurs, 1 Schein bestehend aus zwei Teilleistungsnachweisen)“.

#### Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und werden im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 24. April 2003

Prof. Dr. Manfred Faßler  
Dekan des Fachbereiches  
Sprach- und Kulturwissenschaften

560

### Studienordnung für den Teilstudiengang Turkologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Hauptfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 1. November 1995 (StAnz. 1996 S. 774);

hier: Änderung vom 24. April 2002

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. Mai 2003

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 1.1 — 424/524 (9) — 8  
StAnz. 23/2003 S. 2282

Aufgrund des Beschlusses des Rates des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften vom 24. April 2002 wird die Studienordnung des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Teilstudiengang Turkologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Hauptfach (StAnz. 10/1996, S. 774) wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. **Teil II 1.2.** (Sprachkenntnisse) erhält folgende Fassung:

„Voraussetzung für das Studium der Turkologie sind mindestens ausreichende Kenntnisse des Englischen sowie des Französischen oder Lateinischen; diese Sprachkenntnisse sind spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt gemäß den Regelungen in Anhang IV, MAPO. Der Nachweis von Französisch- bzw. Lateinkenntnissen kann auf Antrag erlassen werden, wenn stattdessen bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung mindestens ausreichende Kenntnisse einer anderen für die Turkologie wichtigen Arbeitssprache nachgewiesen werden. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsausschuss für Magisterprüfungen im Benehmen mit der/dem Fachvertreter/in.“

Die Bewältigung der Sekundärliteratur und die intensive Einwirkung von Nachbarsprachen auf die Türksprachen erfordert zusätzliche Sprachkenntnisse bis zum Beginn des Hauptstudiums. Einzelheiten zu diesen speziellen Sprachen sind unter III 1.1. geregelt.“

2. Unter **III 8.1.** (Leistungsnachweise als Nachweis des ordnungsgemäßen Grundstudiums bzw. als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung im Hauptfach) wird der Text hinter dem letzten Spiegelstrich ersetzt durch: „Nachweise über die in II 1.2. geforderten Sprachkenntnisse“.

#### Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und werden im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 23. April 2003

Prof. Dr. Manfred Faßler  
Dekan des Fachbereiches  
Sprach- und Kulturwissenschaften

561

### Studienordnung für den Teilstudiengang Turkologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. November 1997 (StAnz. 1998 S. 3089);

hier: Änderung vom 24. April 2002

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 hat der Fachbereich Sprach- und Kulturwissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Änderung der Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 21. Mai 2003

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
HI 1.1 — 424/524 (9) — 8  
StAnz. 23/2003 S. 2282

Aufgrund des Beschlusses des Rates des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften vom 24. April 2002 wird die Studienordnung des Fachbereiches Sprach- und Kulturwissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Teilstudiengang Turkologie mit dem Abschluss Magister Artium/Magistra Artium (M. A.) im Nebenfach (StAnz. 40/1998, S. 3089) wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. **Teil II 1.2.** (Sprachkenntnisse) erhält folgende Fassung:

„Für das Studium der Turkologie im Nebenfach werden mindestens ausreichende Kenntnisse des Englischen sowie des Französischen oder Lateinischen vorausgesetzt; diese Sprachkenntnisse sind spätestens bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt gemäß den Regelungen in Anhang IV, MAPO. Der Nachweis von Französisch- bzw. Lateinkenntnissen kann auf Antrag erlassen werden, wenn stattdessen bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung mindestens ausreichende Kenntnisse in einer anderen für die Turkologie wichtigen Arbeitssprache nachgewiesen werden. Über den Antrag entscheidet der Fachbereichsausschuss für Magisterprüfungen im Benehmen mit der/dem Fachvertreter/in.“

2. Im **Teil III 7.1.** (Leistungsnachweise für das Grundstudium) wird „Bestätigung über die geforderten Englisch- sowie Französisch- oder Lateinkenntnisse (vgl. II 1.2.)“ ersetzt durch „Nachweise über die in II 1.2. geforderten Sprachkenntnisse“.

#### Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft und werden im Mitteilungsblatt der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt am Main, 23. April 2003

Prof. Dr. Manfred Faßler  
Dekan des Fachbereiches  
Sprach- und Kulturwissenschaften

562

### Studienordnung für das erziehungs- und gesellschaftswissenschaftliche Studium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 4. November 2002

Aufgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), hat die Ständige